



# Stadt Hauzenberg

- Landkreis Passau -



## **Zusammengefasste Hinweise zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes ab dem 27.04.**

Am 16.03.2020 wurde der Unterrichtsbetrieb an den Schulen eingestellt. Seither wurden digitale Lernangebote sowie eine Notfallbetreuung an den Schulen eingerichtet, letztere auch während der Osterferien. Nun soll ab dem 27.04.2020 mit einer schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichts in den Schulen begonnen werden. Die Sicherstellung des Infektionsschutzes macht - neben der Wiederaufnahme des Unterrichts mit nur einem Teil der Schülerschaft - weitere pädagogische wie auch schulorganisatorische Maßnahmen notwendig.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21.04.2020 erhielten die Schulen und Kommunen nähere Hinweise zum weiteren Vorgehen.

Im Folgenden sind die für Sie wichtigsten Punkte zusammengefasst:

### **Welche Schulen fangen in welchem Umfang an?**

**Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe an der Sportmittelschule Hauzenberg beginnt vorerst ab dem 27.04. täglich um 8 Uhr morgens und endet um 11:20 Uhr. Es findet kein Nachmittagsunterricht statt.**

Generell gilt: Wie Ihnen bereits bekannt ist, wird der Schulbetrieb ab 27. April 2020 beginnend mit den Abschlussklassen der weiterführenden und beruflichen Schulen unter strengen Vorsichtsmaßnahmen wieder aufgenommen. Der Unterricht beginnt im Einzelnen:

- an **Mittelschulen** und den entsprechenden Förderzentren, die nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichten, in den Jahrgangsstufen 9 bzw. 10
- an den **Sonderpädagogischen Förderzentren** in den Jahrgangsstufen 9
- an **Realschulen** und den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in der Jahrgangsstufe 10
- an den **3-stufigen und 4-stufigen Wirtschaftsschulen** in den Jahrgangsstufen 10 sowie an den 2-stufigen Wirtschaftsschulen in den Jahrgangsstufen 11
- an **Gymnasien** in der Jahrgangsstufe 12
- an den **Beruflichen Oberschulen** und den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in den Jahrgangsstufen 12 und 13
- an den **Berufsschulen** und den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in den Klassen mit anstehender Kammerprüfung im Jahr 2020, den Klassen des vollzeitschulischen Berufsgrundschuljahres (BGJ), für Schülerinnen und Schüler in Klassen zur Berufsvorbereitung, die für Prüfungen zur Erlangung eines weiterführenden Abschlusses angemeldet sind sowie für den Anteil des Kooperationspartners in kooperativen Klassen zur Berufsvorbereitung

- an allen **Berufsfachschulen** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils in den Abschlussklassen, sowie den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung
- an allen **Fachschulen** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklassen, sowie den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung
- an allen **Fachakademien** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklassen, sowie den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

Darüber hinaus kann in **Schülerheimen** der Einrichtungsbetrieb für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 ab Sonntag, 26.04.2020, für die Schülerinnen und Schüler, die unter Umständen ab 11.05.2020 wieder unterrichtet werden, ab Sonntag, 10.05.2020, aufgenommen werden. Die Entscheidung über eine Öffnung der Schulen für weitere Jahrgangsstufen ab 11. 05 wird noch getroffen werden.

### **Schülerbeförderung**

Unterrichtsbeginn ist an der Mittelschule ist täglich um 8 Uhr; Unterrichtsende ist für alle Klassen 11:20 Uhr. Die Beförderung mit den Bussen findet entsprechend zu diesen Zeiten statt. Wir weisen darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler während der Fahrt im Bus ausnahmslos Mund- und Nasenschutzmasken tragen müssen. Außerdem sollte die Abstandsregelung von mind. 1,5 Metern zur nächsten Person eingehalten werden.

### **Schutzmaßnahmen und Hygienehinweise im Unterricht**

Bei der Gestaltung des Unterrichtsbetriebs ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln:
  - regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden)
  - Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
  - Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
  - kein Körperkontakt
  - Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
  - Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
  - bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/ Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben
  - klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)
- Unterricht in geteilten Klassen, d. h. Reduzierung der regulären Klassenstärke2:
  - Mittelschule: max. 15 Schülerinnen und Schüler
  - Förderschule: max. 9 Schülerinnen und Schüler
  - Realschule: max. 15 Schülerinnen und Schüler
  - Gymnasium: max. 15 Schülerinnen und Schüler
  - Berufliche Schulen: max. 15 Schülerinnen und Schüler

- Besondere Sitzordnung
- Keine Partner- oder Gruppenarbeit
- Vermeidung von Durchmischung
- Möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden
- Reduzierung von Bewegungen (in der Regel kein Klassenzimmerwechsel)
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- Pause im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt oder an verschiedenen Orten unter Aufsicht
- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume
- ggf. versetzter Schulbeginn oder Schichtbetrieb
- kein Pausenverkauf und kein Mensabetrieb im herkömmlichen Sinne, aber Abgabe von Speisen zum Mitnehmen unter den genannten Voraussetzungen bzw. Automatenaufstellung möglich
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern/Tablets)
- Aufforderung an die Eltern, die Kinder bei den o. g. Krankheitszeichen nicht in die Schule zu schicken
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

### **Beschulung von Schülerinnen und Schülern und Umgang mit Verdachtsfällen, chronisch Kranken und Schwangeren**

- Grundsatz

Schülerinnen und Schüler der oben genannten Jahrgangsstufen sind generell verpflichtet den Unterricht zu besuchen. Ein Fernbleiben richtet sich nach den allgemeinen Regelungen. Grundsätzlich gelten zum Umgang mit sog. Verdachtsfällen nach wie vor die Ausführungen im KMS vom 06.02.2020, Nr. II.1-BS4363.0/101/3 sowie die Darstellung im Hygieneplan, Anlage 1.

- Chronisch Kranke

Soweit der Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern mit Blick auf die aktuelle COVID 19-Pandemie individuell eine besondere Risikosituation darstellt, ist im konkreten Einzelfall auf der Grundlage eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses von der Schulleitung zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 BaySchO). In jedem Fall ist es Aufgabe der Schule, die Schülerin oder den Schüler auf geeignete Weise mit Lernangeboten zu versorgen. Aufgabe der Schülerin oder des Schülers sind, diese Angebote auch wahrzunehmen und die Aufgabe der Erziehungsberechtigten ist es, dies zu unterstützen (vgl. Art. 76 BayEUG)

Als Risikosituation gilt, wenn beispielsweise

- eine (chronische) Vorerkrankung, insb. Erkrankungen des Atmungssystems wie chronische Bronchitis, Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankung der Leber und der Niere vorliegt,
- oder wegen Einnahme von Medikamenten die Immunabwehr unterdrückt wird (wie z.B. durch Cortison),
- oder eine Schwächung des Immunsystems z. B. durch eine vorangegangene Chemo- oder Strahlentherapie

- eine Schwerbehinderung oder
- derartige Konstellationen bei Personen im häuslichen Umfeld bestehen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen.

Alternativ kann auch eine Beurlaubung oder Befreiung nach § 20 Abs. 3 BaySchO in Betracht kommen.

- Schwangere Schülerinnen

Hier wird auf die Allgemeinverfügung im KMS vom 17.4.2020 Nr. II.5- M1100/63/26, Bezug genommen, die entsprechen anzuwenden ist.

### **Notfallbetreuung**

Die bisher bestehende Notfallbetreuung bleibt zunächst im bisherigen Umfang nach den bekannten Voraussetzungen aufrechterhalten, für den Zeitraum nach dem 27.04.2020 sind Erweiterungen geplant. Augenblicklich bedeutet es zusammengefasst:

Eine Notfallbetreuung ist an den Schulen eingerichtet für Schülerinnen und Schüler

- der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderschulen sowie
- der Jahrgangsstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen und den entsprechenden Förderschulen,
- höherer Jahrgangsstufen, deren Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigung eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert,

Weiterhin gilt, dass die Notfallbetreuung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn

- ein Erziehungsberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder
- beide Erziehungsberechtigte des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar ist, um die Betreuung zu übernehmen.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Notfallbetreuung ist, dass die Kinder

- keine Krankheitssymptome aufweisen,
- keinen Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatten und
- keiner sonstigen Quarantänemaßnahmen unterliegen.

Stadt Hauzenberg, den 22.04.2020